

4. 1. Erfordert die Klage auf Unterlassung unbefugter Führung einer fremden Firma ein besonderes Interesse auf Seiten des Klägers?
2. Ist ein Vordruck der früheren Firma mit einem das Nachfolgeverhältnis ausdrückenden Zusätze auf Memoranden gestattet, wenn mit der derzeitigen Firma unterzeichnet wird?

I. Civilsenat. Urth. v. 13. Oktober 1886 i. S. B. W. (Rl.) w. H. H. u. D. H. (Bekl.) Rep. I. 253/86.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Kläger hat mit dem Mitbeklagten H. H. zusammen unter der Firma H. & W. ein Auskunftsbureau betrieben. Sie haben diese Firma am 1. Oktober 1885 aufgegeben, B. W. ist aus dem Geschäfte ausgetreten, D. H. ist in dasselbe eingetreten, die beiden neuen Gesellschafter haben die Aktiva und Passiva des bisherigen Geschäftes übernommen unter der Firma D. H. & Co. Der Kläger, welcher seinerseits ein neues

Geschäft begründet hat, hat gegen die beiden Inhaber der Firma D. H. & Co. Klage erhoben, weil dieselben nach dem 1. Oktober 1885 mehrfach seinen Namen in ihrer Firma geführt hätten.

Das Reichsgericht hat auf Revision des Klägers unter Aufhebung des Berufungsurtheiles das die Klage abweisende erste Urtheil dahin abgeändert:

„Die Beklagten sind nicht befugt, den Namen des Klägers in ihrer Firma zu führen, auch nicht mit einem das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zufüge, dieselben haben sich insonderheit des Gebrauches solcher Briefbogen und Memoranden zu enthalten, auf denen die Firma der Beklagten bezeichnet ist mit D. H. & Co. (vorm. H. & W.).“

Aus den Gründen:

„Dem Berufungsurtheile ist darin nicht beizustimmen, daß es für die Begründung der erhobenen Klage eines besonderen Interesse des Klägers bedürfe. Nicht wer in seinem Interesse, sondern wer in seinen Rechten durch den unbefugten Gebrauch einer Firma verletzt ist, kann nach Art. 27. H.G.B. den Unberechtigten auf Unterlassung der weiteren Führung der Firma belangen; und diese negatorische Klage steht dem Kläger zu, auch wenn ihm durch den unbefugten Gebrauch einer Firma ein Schade nicht erwachsen ist. Nun war die Firma H. & W. aufgegeben, die Abänderung derselben in D. H. & Co. in das Handelsregister eingetragen, die Beklagten hatten hiernach vom 1. Oktober 1885 nicht mehr das Recht, die nicht mehr bestehende Firma H. & W. zu gebrauchen, der Kläger ist in seinen Rechten verletzt, wenn sein Name von den Beklagten in dieser nicht mehr bestehenden Firma gebraucht wurde. Ob die Beklagten den Namen des Klägers in guter oder schlechter Absicht auf diese Weise gebrauchten, ist für die Begründung dieser Klage unerheblich. Sie hatten eben dazu in keinem Falle ein Recht, und deshalb lag ein unbefugter Gebrauch und eine Verletzung der Rechte des Klägers, der Thatbestand vor, welcher nach Art. 27 H.G.B. die negatorische Klage begründet. Es kann nun in keinem Falle dem Berufungsurtheile zugegeben werden, daß es an sich den Beklagten gestattet gewesen wäre, der Unbequemlichkeit einer Legitimationsführung dadurch aus dem Wege zu gehen, wenn sie über die bei der Post unter der Firma H. & W. eingehenden Postsendungen unter dieser Firma quittiert oder daß sie dem Gerichte und dem Prozeßgegner gegenüber eine Vollmacht mit einer erloschenen Firma zeichneten.

Daß die Beklagten die Aktiva der Gesellschaft H. & W. übernommen hatten, rechtfertigt einen so groben Mißbrauch so wenig, wie wenn etwa der Erbe, um die Kosten oder Weitläufigkeiten einer Erbes-legitimation zu ersparen, oder der Cessionar, um nicht den Beweis der Cession führen zu müssen, unter dem Namen des Erblassers oder des Cedenten klagten, die Erklärung abgeben wollte, er sei der Mann, welcher mit jenem Namen bezeichnet ist. H. & W. war eine Gesellschaft, welche bestand aus H. H. und B. W. Nachdem diese Gesellschaft aufgelöst war, oder nachdem B. W. aus derselben ausgetreten und D. H. eingetreten war, hieß die Gesellschaft D. H. & Co.; die unter diesem Namen vereinigten H. H. und D. H. durften in keinem Falle einen Namen führen, mit welchem die nicht mehr vereinigten H. H. und B. W. bezeichnet wurden. . . . In dem Fortgange seiner Erörterungen unterscheidet das Berufungsurteil zwischen dem Gebrauche einer Firma und einer erläuternden Notiz. Die Anwendung, welche in dem Berufungsurteile von dieser Unterscheidung gemacht ist, läßt sich durch das in demselben in Bezug genommene Urteil,

Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 5 S. 30,

in keinem Falle rechtfertigen. Das Berufungsurteil erachtet es für zulässig, daß ein an sich als Firmenzusatz geeigneter Vermerk als Notiz verwendet werde, wenn der Gebrauch dieses Zusatzes nicht zum Zwecke der Firmierung erfolgt sei. Die Beklagten haben zu geschäftlichen Zwecken Memoranden geführt mit dem Vordrucke „D. H. & Co. (vorm. H. & W.), Auskunftsbureau für Handel und Industrie“. Sie haben auf solchen Memoranden geschäftliche Mitteilungen an dritte Personen gemacht und dieselben mit D. H. & Co. unterzeichnet. Das Berufungsurteil nimmt an, die ausschlaggebende Bedeutung sei hier der Inhalt der Unterschrift; dem Vordrucke sei nur die Bedeutung einer Notiz zuzusprechen, welche die Wahrheit, das heißt den tatsächlichen Übergang der Aktiva und Passiva des früheren Geschäftes auf die Beklagten wiedergab. Wenn demnächst aber Beklagte auch wirklich D. H. & Co. (vorm. H. & W.) unterzeichnet, bezw. dem Baudrucke D. H. & Co. den Zusatz (vorm. H. & W.) unterschriftlich zugefügt hätten, so könne der Wille, diesen Unterschriftsinhalt als Firma zu gebrauchen auch fehlen. In dieser Beziehung komme einer den Beklagten günstigen Interpretation ihrer Handlungsweise das vom Kläger beobachtete Verfahren zu statten. Derselbe habe sein Konkurrenzunternehmen dem Publikum in einer Weise

angezeigt, welche habe den Glauben erwecken sollen, daß er das Geschäft von H. & W. fortsetze. Mit jener Unterschrift hätten die Beklagten nur die wirkliche Sachlage betonen wollen, sie hätten durch diesen energischen Hinweis den etwa noch zweifelhaften Kunden möglichst durchgreifend von seinem Irrtume befreien wollen. Darüber hätte der Kläger im November 1885 sich noch nicht beschweren dürfen; der Rechtsschutz, welchen er gegen die solchergestalt von ihm selbst herausgeforderte damalige Praxis der Beklagten verlangt hat, dürfe ihm ver sagt werden.

Soweit in dieser Schlussfolgerung hat festgestellt werden wollen, die Beklagten haben mit der Bezeichnung D. H. & Co. (vorm. H. & W.) die Firma H. & W. nicht gebraucht, würde diese Feststellung auf Rechtsirrtum beruhen. Gerade in dem Reichsgerichtsurteile, auf welches sich das Berufungsurteil bezieht, war hervorgehoben, die Form des Zusatzes „Otto Junkerstorff & Co., vorm. F. Hablet & Co.“ sei der Art, daß das Ganze geeignet erscheine als Firma zu dienen, unter welchem die Beklagte ihr Geschäft zu betreiben beabsichtige; wenn also das Berufungsgericht angenommen habe, daß es sich dabei nicht um eine die Benachrichtigung des Publikums bezweckende Notiz handele, so sei das nicht rechtsirrtümlich. Und gerade unter dieser Bezeichnung:

„Mitteilung von

D. H. & Co. (vorm. H. & W.),

Auskunftsbureau für Handel und Industrie, an“ . . .

führen sich die Korrespondenten in den Mitteilungen bei dem Adressaten ein. Sie nennen sich so als diejenigen, welche dem Adressaten etwas mitteilen. Daß der Zusatz bedeuten soll, D. H. & Co. setzen das Geschäft von H. & W. fort, schließt nicht aus, daß diese Thatsache durch eine Bekundung zur Kenntnis gebracht und in Kenntnis erhalten wird, welche eben in ihrer zusammengezogenen Form eine Firma ist. Die Stelle aber, an welcher, die Art, in welcher die Bezeichnung geführt wird, dokumentiert auf das deutlichste, daß damit die Firma gebraucht ist, gerade so, wie durch Anbringung eines Firmenschildes am Geschäftslokale auch die auf dem Schilde zu lesende Firma gebraucht wird. Sowenig es den Beklagten gestattet sein würde, auch nur vorübergehend ein dertartiges Firmenschild zu führen mit der Aufschrift, „D. H. & Co. (vorm. H. & W.)“ mögen sie immerhin in ihrem Geschäftslokale D. H. & Co. zeichnen, sowenig ist ihnen zu gestatten, ihre Memoranden oder Briefbogen mit einem gleichen Vordrucke zu versehen,

auch wenn sie die Briefe und Memoranden nur mit D. H. & Co. unterzeichnen. Damit, daß sie bei der Unterschrift nur ihren derzeitigen Namen unterzeichnen, hören sie nicht auf in der Überschrift den früheren Namen zu gebrauchen. Soweit aber in jener Schlußfolgerung den Beklagten das Recht zugesprochen ist, gewissermaßen in Notwehr jene Bezeichnung anzunehmen, so fehlt es dieser Annahme an der gesetzlichen Begründung. Hatte das Circular des Klägers die Bedeutung, welche ihm die beiden Vorbergerichte beilegen, so gewannen die Beklagten nicht dadurch, auch nicht dem Kläger gegenüber, das Recht eine Firma zu gebrauchen, welche ihnen nicht zukam. Sie hörten deswegen nicht auf, damit, daß sie den Namen des Klägers in ihrer Firma gebrauchten, das Recht des Klägers zu verletzen, und dem Kläger darf der Rechtsschutz nicht versagt werden, welchen ihm das Gesetz gewährleistet. Im übrigen mochten die Beklagten so nachdrücklich und so oft als sie es für angemessen hielten, dem Publikum und speziell ihren Kunden anzeigen, daß sie allein das Geschäft der erloschenen Firma H. & W. fortsetzten: sich bezeichnen mit D. H. & Co. (vorm. H. & W.) durften sie nicht.“